

Der Untergang der Ebersteiner als selbstständige Herren

VON CORNELIA ZORN

Gernsbach – Die Landesordnung der Grafschaft Eberstein von 1508 war das Thema des Vortrags, zu dem der Arbeitskreis Stadtgeschichte ins Karl-Barth-Haus in Gernsbach eingeladen hatte. Der Karlsruher Historiker Dr. Rainer Hennl arbeitete die Bedeutung dieses Dokuments für die Herrschaftsgeschichte der Region heraus und vermittelte dem Publikum darüber hinaus ein lebendiges Bild vom Leben im Murgtal vor 500 Jahren.

Der Bogen wurde geschlagen vom zwölften und 13. Jahrhundert, als die Ebersteiner als Regisseure des Landesausbaus und Gründer von Klöstern und Städten hervortraten, über den Verkauf der halben Grafschaft an Baden 1387 bis ins 16. Jahrhundert. Schon seit 1283 umfasste die Grafschaft im Wesentlichen nur noch das mittlere Murgtal. Die strikte Trennung der Untertanen in ebersteinische und badische behinderte das Wirtschaftsleben massiv und störte besonders das wichtige Holzgewerbe. Da die Grafen von Eberstein Lehensleute des Bischofs von Speyer und des pfälzischen Kurfürsten waren, zahlten ihre Untertanen an den entsprechenden Zollstel-



Verbotenes Glücksspiel nach der machtpolitischen Vereinnahmung der Grafschaft durch den badischen Nachbarn. Darstellung von 1472. Repro: Zorn

len am Rhein günstigere Tarife als die badischen Untertanen, was zu schädlichen Wettbewerbsverzerrungen führte.

Ausgerechnet der fast völlige Untergang der Ebersteiner als

Inhaber selbständiger Herrschaftsrechte führte zur Verbesserung dieser misslichen Situation: Bernhard III. von Eberstein verlor 1505 nach dem Landshuter Erbfolgekrieg die noch im

Besitz seines Hauses befindliche Hälfte der Grafschaft, die der Kaiser dem badischen Markgrafen gab. Der versuchte, den günstigeren Zolltarif für die Bewohner beider Hälften

durchzusetzen. Als das nicht gelang, fasste Markgraf Christoph I. eine ganz neue Lösung ins Auge: Der mittlerweile rehabilitierte Ebersteiner bekam seine Hälfte nicht zurück, sondern wurde quasi von Baden „geschluckt“. Der Einwurfsvertrag von 1505 vereinigte beide Hälften zu einem Ganzen, das künftig von Ebersteinern und Badnern gemeinsam regiert werden sollte, wobei die Ebersteiner allerdings nicht mehr viel zu sagen hatten. Die Untertanen gehörten beiden Herren gleichzeitig und konnten daher zolltechnisch nicht mehr unterschiedlich behandelt werden.

Nach dieser machtpolitischen Vereinnahmung der Grafschaft durch den badischen Nachbarn folgte die Angleichung der Rechtsverhältnisse. Die Landesordnung von 1508 entsprach fast genau der badischen Rechtsordnung von 1495. Das Edikt gibt viele Einblicke in den damaligen Alltag. So war zum Beispiel, wie auch heute, die Steuerhinterziehung ein Thema. Kein Wirt durfte ein Fass Wein öffnen ohne öffentliche Ankündigung, um die Zahlung des Ungelds (indirekte Weinsteuern) sicherzustellen. Im Wirtschaftsrecht spielte wieder das Holzgewerbe eine herausragende Rolle: Holzknechten musste der Lohn ohne Minderung gezahlt

werden. Reglementiert wurde fast alles, auch das soziale Leben. Verboten war zum Beispiel das sogenannte Zutrinken, eine im Mittelalter weit verbreitete Art des rituellen Trinkens, wobei derjenige, dem zugeprostet wurde, verpflichtet war zu erwidern, was leicht zum kollektiven Vollrausch führte. Untersagt war auch das Glücksspiel, ausgenommen Karten- und Brettspiele zu gebührender Zeit mit geringem Einsatz.

Ein detaillierter Bußgeldkatalog legte relativ milde Strafen für einzelne Delikte fest, die sich nach dem Grad der Schädigung des Opfers richteten. Erstaunlicherweise sah die Landesordnung keine Todesstrafe vor (auch wenn beim heutigen Schwimmbad im Igelbachtal ein Galgen nachgewiesen ist). Das Klischee vom grausamen Mittelalter findet sich hier nicht bestätigt.

Als zusammenfassende Würdigung hob Hennl zwei Aspekte der Landesordnung hervor: Als Zeitdokument steht sie an der Schwelle zwischen typisch mittelalterlichen Rechtsanschauungen und absolutistischer Reglementierungswut. Politisch stellt sie eine wichtige Etappe in dem langen Prozess dar, an dessen Ende 1803 die Grafschaft Eberstein endgültig in den badischen Staat eingegliedert wurde.